

Der Generalbevollmächtigte
für d. fortbestehenden völker-, reichsstaats-, reichslandes- u. preussisch
provinzialverfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin *

- Körperschaft öffentlichen Rechts -

Der Amtsleiter

provisorischer Amtssitz Königsweg 1 28-1000 Berlin-Zehlendorf 1



D. Generalbevollmächtigte f.b. Besonderen Status von Berlin

-Der Amtsleiter- Königsweg 1 1000 Berlin-Zehlendorf 1

Einschreiben-Rückschein

Axel-Springer-Verlag

Bild-Zeitung Berlin Journalist Michael Sauerbier

Axel-Springer-Straße 65

10888 Berlin-Kreuzberg

Telefon Ausland: +49-30-802 91 66

Inland: 030-802 91 66

Bir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
35 IN 71/99 AG Pots. Bild-Zeitung	12. 07. 2001	DR/LFP/PB 197-3-07/01	16. Juli 2001

Betrifft: Unser Aktenzeichen: Eruiierung **DR/LFP/PB 197-3-07/01**

**Ermittlungsverfahren gegen Sie wegen des Verdachtes des Völker- und Menschenrechtsbruchs,
des Landes- und Hochverrats durch Amtsanmaßung, sowie des Mißbrauch von Titeln und
Betruges durch Erschleichung ungesetzlicher Leistungen**

Sehr geehrter Herr „ehemaliger Journalist“ Sauerbier,
uns sind Unterlagen und Zeugenaussagen herangetragen worden,
die belegen,
daß das im Betreff genannte Ermittlungsverfahren gegen Sie gerechtfertigt ist.

Ihnen ist bekannt und bewußt,
daß durch den Rechtsakt der Viermächte in Paris am 17. Juli 1990,
mit der Gebrauchmachung von dem den Westmächten unter der Führung der USA obliegenden Vorbehaltsrechts
betreffend das besatzungsrechtliche Mittel „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ der Westmächte
vom 12. Mai 1949 (VOBl. brit. Zone S. 416),
mit der Streichung der Präambel des besatzungsrechtlichen Mittels Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland durch den US Außenminister James Baker,
der Bundesrepublik Deutschland das Wiedervereinigungsgebot entzogen und der durch die Viermächte mit
Wirkung zum 08. Mai 1985 gewollt und genehmigten Kommissarischen Reichsregierung übertragen wurde,
und,
mit der Streichung des Artikels 23 des besatzungsrechtlichen Mittels „Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland“ der Westmächte durch den US Außenminister James Baker,
das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) seit dem 17. Juli 1990
ohne Geltungsbereich ungültig und mit der Ungültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 1990 handlungsunfähig untergegangen ist,
und,
mit der Aufhebung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der Verfassung und den übrigen Gesetzen und Rechtsverord-
nungen durch den Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Eduard Schewardnadse in Paris,
am 17. Juli 1990 das besatzungsrechtliche Mittel Deutsche Demokratische Republik der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken ebenfalls handlungsunfähig untergegangen ist,
und damit,
wie das Sozialgericht in Berlin mit unanfechtbarem Gerichtsbescheid zum Aktenzeichen S 72 Kr 433/93 am 22.
September 1993 feststellte,

der „Vertrag zwischen der (handlungsunfähig untergegangenen) Bundesrepublik Deutschland und der (ebenfalls handlungsunfähig untergegangenen) Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands“ – „Einigungsvertrag“ – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 891) für jedermann von Anbeginn ungültig und nicht durchsetzbar ist,
da man nicht zu etwas beitreten kann,
wie der Bundesrepublik Deutschland,
das nicht mehr existiert.

Gemäß Artikel 2 der geltenden Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) in der am heutigen Tage geltenden Fassung,
ist Brandenburg,
gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels II des fortgeltenden Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Amtsbl. All. Kontrollrat Deutschl. S.262) in Verbindung mit Artikel 2 der Reichsverfassung und der Verfassung des Landes Freistaat Preußen vom 30. November 1920 (Preuß. GS S. 123) in der Fassung vom 25. Februar 1987,
eine preußische Provinz des seit dem 25. Februar 1987 handlungsfähigen Reichslandes Freistaat Preußen und kein Land der handlungsunfähig untergegangenen Bundesrepublik Deutschland.

Durch den Rechtsakt der Westmächte in Berlin mit der Suspendierung der Verfassung,
der gesamten Rechtsordnung, den Gesetzen und den Verordnungen des besatzungsrechtlichen Mittels Land Berlin der Westmächte am 02. Oktober 1990,
ist das gesamte besatzungsrechtliche Mittel Land Berlin der Westmächte handlungsunfähig untergegangen und sind Sie,
Herr Michael Sauerbier,
kein zugelassener Journalist zur geltenden Reichsverfassung und Rechtsordnung des Staates Deutsches Reich,
zur Landesverfassung und Rechtsordnung des Reichslandes Freistaat Preußen und zur Provinzialverfassung und Rechtsordnung der preußischen Provinzen Brandenburg und Stadtgemeinde Berlin.

Wir müssen daher von Amts wegen gegen Sie wegen des Verdachtes der eingangs erwähnten Straftaten ermitteln.

Ihnen wird vorgeworfen,
daß Sie planen, bzw. versuch haben, oder praktizierten,
das Gelände der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand mit kriminellen Absichten zu betreten,
um kriminelle Handlungen aus politisch eigennützlich und privat habgierig motivierten Gründen vorzunehmen.

Sie negieren damit wissentlich die (bundesverfassungs) gerichtlich festgestellte Existenz des Deutschen Reiches, die gerichtlich festgestellte Existenz der Kommissarischen Reichsregierung und den durch die Vereinigten Staaten genehmigten Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen Sealand und dem Deutschen Reich.

Dies erfüllt den Tatbestand des Völker- und Menschenrechtsbruchs und des Landes- und Hochverrats.

Sie wissen,
daß die Existenz des Staates Deutsches Reich,
zum Beispiel durch die Bundesverfassungsgerichtsurteile 2 BvL 6/56, 2 BvF 1/73 und 2 BvR 373/83 festgestellt ist.

Sie wissen,
daß die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung und der Kommissarischen Landesregierung des nunmehr Reichslandes Freistaates Preußen durch Urteil S 56 Ar 239/ 92 des Sozialgerichts Berlin und durch Urteil L 14 Ar 50/92 des Landessozialgerichts Berlin unanfechtbar festgestellt ist,
und,
durch den Tatbestands des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Berlin Kommandatura Letters (67) 10 vom 24. Mai 1967 (NJW 1967 S. 1742),
daß das Bundesverfassungsgericht betreffend Berlin über keine Gerichtsbarkeit verfügt.

Sie wissen,
daß die Handlungsfähigkeit der Kommissarischen Reichsregierung seit dem 08. Mai 1985,
die Handlungsfähigkeit der Kommissarischen Preußischen Landesregierung seit dem 25. Februar 1987 und der Kommissarischen Regierung der preußischen Provinz Brandenburg seit dem 09. November 1989,
unter der direkten Anweisung des United States Office of Military Government Berlin durch die Urteile 13.0.35/93, 13.0.85/93 und 13.0.86/93 des Landgerichts Berlin festgestellt ist.

Sie wissen,
daß der territoriale Geltungsbereich des bundesrepublikanischen Grundgesetzes (Artikel 23 GG) am 17. Juli 1990 gestrichen ist,
womit de jure die Bundesrepublik Deutschland handlungsunfähig aufgehört hat zu existieren.

Sie wissen,
daß die völkerrechtlich nicht anerkannt gebliebene "DDR" somit nie dem Geltungsbereich des Grundgesetzes der „BRD“ überhaupt beitreten konnte,
und,
deswegen das Sozialgericht Berlin und das Landessozialgericht Berlin den sogenannten „Einigungsvertrag“ von Anfang an für ungültig festgestellt haben jeweils durch unanfechtbaren Gerichtsbescheid.

Sie wissen,
daß der von den Westmächten gewollte,
genehmigte und dienstverpflichtete Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich am 15. November 1987 im Reichstag bereits den Tag des Falls der Mauer für 1989 mit Datum bekanntgegeben hat.

Sie wissen,
daß der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich den de facto Untergang der BRD durch die zu erfolgende Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin ebenfalls bereits bekanntgegeben hat.

Sie wissen,
daß gemäß dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (Bundesgesetzblatt II 1990, Seite 1274) die deutsche Souveränität bezüglich Berlins nicht berührt ist und somit auf dem Stand 02. Oktober 1990 verblieben ist,
und,
daß alle alliierten Entscheidungen und Anweisungen für Staatsbürger des Deutschen Reiches,
Reichsbeamte und Amtsträger des Deutschen Reiches,
weiterhin aufrecht erhalten sind.

Wir müssen Sie darauf hinweisen,
daß bis zum durch den handlungsfähigen Staat Deutsches Reich unterzeichneten Friedensvertrag mit allen Siegermächten des Zweiten Weltkrieges die SHAEF-Gesetzgebung im Gegensatz zur Gesetzgebung der handlungsunfähig untergegangenen Bundesrepublik Deutschland fortgilt.

Danach muß jeder,
so auch Sie,
der gegen die SHAEF-Gesetze verstößt,
bei einer strafrechtlichen Aburteilung mit jeder strafrechtlich möglichen Strafe,
einschließlich der Todesstrafe,
rechnen und ist kein böser Wille unsererseits.

Dieses ist Ihnen bekannt.

Ihr Wissen hat auch Bestandskraft für die völkerrechtliche (insbesondere nach den Bestimmungen der UN und der SHAEF-Gesetzgebung), reichsverfassungs-, preußisch landesverfassungs-, provinzialverfassungsrechtliche und berlinstatuswidrige Handlung mittels Rechtsbruch und somit nicht durchsetzbaren Ansinnen Ihrer Person bezüglich des von Ihnen organisierten geplanten bewaffneten Raubüberfalls auf die sealändische Diplomatische Vertretung.

Aufgrund des fortbestehenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin kann ein bundesrepublikanischer „Gerichtsvollzieher“ im de jure nicht existenten Bundesland „Brandenburg“ kein Recht der spätestens seit dem 17. Juli 1990 mit der Streichung des territorialen Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Artikel 23 GG der Erstfassung vom 23.05.1949 de jure erloschenen Bundesrepublik Deutschland (s.a. BGBl. II 1990, S.889, 890) anwenden.

Gemäß der in Verbindung mit Art. IV des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, Seite 1274) mit Rechtskraft eines Urteils fortgeltenden BK/L (67) 10 vom 24.05.1967 (NJW 1967 S. 1742) macht sich jeder,
der gegen den gesetzlichen Inhalt der BK/L (67) 10 verstößt,
oder,
der gegen die fortgeltende SHAEF-Gesetzgebung“ verstößt,
oder,
der gegen die fortgeltenden „Viermächte-Rechte und Verantwortlichkeiten“ für und gegen Staatsbürger des Deutschen Reiches verstößt,
strafbar und muß bei einer Aburteilung mit jeder möglichen Strafe,
siehe Artikel V der fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ vom 12. 09. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S.1) rechnen.

Wer gegen die derzeit geltende und vom SHAEF-Gesetzgeber genehmigte Reichsverfassung,
oder Verfassung des Reichslandes Freistaat Preußen,
oder Verfassung der preußischen Provinz Brandenburg verstößt,
wird nach der durch die UN zu erfolgenden Proklamation Berlins zu Groß-Berlin dann per bereits durch die Alliierten genehmigten Haftbefehl verhaftet,
und vor die dann handlungsfähig gewordenen Gerichte des Staates Deutsches Reich wegen Hochverrats gestellt.

Dieses würde dann auch konkret für Sie,
Herr ehemaliger Journalist Michael Sauerbier,
zutreffen.

Sofern Sie über die aktuelle Rechtslage und den geltenden Berlinstatus nicht ausreichend informiert sein sollten,
ist es bedenklich,
mit wie wenig Fachwissen Sie Ihre „Tätigkeit“ ausüben.

Wir sind jedoch bereit, Sie mit der aktuellen und geltenden Rechtslage vertraut zu machen.

Unsere Aufgabe ist es, den fortgeltenden verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin unter Beachtung des Völkerrechts, der fortgeltenden Reichsverfassung, der geltenden Landesverfassung des Freistaates Preußen, der fortgeltenden Berliner Provinzialverfassung, der fortgeltenden Gemeindeverfassung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin und des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin (BGBl. II 1990, S. 1274) zu schützen.

Ferner verwalten wir die bereits von den Alliierten und dem SHAEF-Gesetzgeber genehmigten Haftbefehle und alle Straftatvorgänge („a la Salzgitter“), um nach der Proklamation Berlins zu Groß-Berlin durch die Vereinten Nationen, die Verhaftungen etc. zu koordinieren.

Wenn die gegen Sie erhobenen Vorwürfe zutreffend sein sollten, werden Sie in die bei uns geführte Kartei der Völker- und Menschenrechtsbrecher, Berlinstatusrechtsbrecher, Kriegsverbrecher, Nationalsozialisten, Landes- und Hochverräter aufgenommen.

Sie erhalten hiermit erst- und einmalig die Gelegenheit, **bin nen z wei Wo chen** die gegen Sie erhobenen Vorwürfe unter Beweisantritt schriftlich zu entkräften.

Fristentscheidend ist der Posteingang bei uns.

Sollten Sie eine persönliche Vernehmung wünschen, teilen Sie uns dieses mit.

Sollten wir in der Ihnen gesetzten Frist nichts von Ihnen hören, gehen wir von der Richtigkeit unserer Unterlagen und der gegen Sie erhobenen Vorwürfe (Völker-, Menschen- und Berlinstatusrechtsbruch, Landes- und Hochverrat) aus.

In diesem Fall werden wir alle uns gebotenen Schritte gegen Sie einleiten.

Dieses wäre nach der Proklamation neben der Beschlagnahme Ihres sämtlichen Vermögens und Ihrer sich anschließenden Enteignung, Ihre Festnahme wegen Landes- und Hochverrats und Ihre anschließende Aburteilung wegen Landes- und Hochverrats mit dem Ihnen bekannten Strafmaß.

Wir weisen daraufhin, daß Ihnen nach Genehmigung des Haftbefehls gegen Sie die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist, und Sie vom Reichsgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Unabhängig davon haben wir Sie aufzufordern, in Zukunft Ihre Handlungen in bezug auf jegliche Handlungen gegen das Deutsche Reich, und, gegen das Fürstentum Sealand, zu unterlassen.

Staatsbürger des Deutschen Reiches,
wie der in Personalunion Staatsbürger des Deutschen Reiches und des Fürstentums Sealand,
Seine Exzellenz Premierminister der Principality of Sealand Herr Johannes Wilhelm Franz Seiger,

so auch der Justitiar und Leiter der Rechtsabteilung der Diplomatischen Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reichs Herr Robert Hülshorst,
sind keine Bürger der Bundesrepublik Deutschland,
und stehen demgemäß,

der gesamten Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland,
wie auch der gesamten Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Länder der Bundesrepublik Deutschland,
gemäß der grundgesetzlichen Bestimmungen des

A. § 3 Absatz 1 Satz 1 des „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) allgemeinrechtlich,

B. § 20 Absatz 2 des „Gerichtsverfassungsgesetzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) gerichtsverfassungsgesetzlich,

der völkerrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Punktes 6 der Präambel und der Artikel 2 und 6 des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. September 1990 (BGBl. II S. 1274),

exterritorial gegenüber.

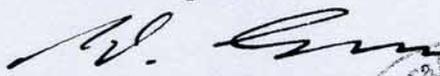
Bis zum Friedensvertrag zwischen dem handlungsfähigen Staat Deutsches Reich mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs gibt es weder eine Rechtssicherheit in Deutschland,
noch eine Rechtsunion.

Bei Zuwiderhandlungen kämen weitere Tatbestände hinzu.

Diese würden im Strafmaß jedoch angesichts der Ihnen drohenden Aburteilung wegen Landes- und Hochverrats durch das Reichsgericht, bzw. erfolgter Aburteilung durch das von den USA nach der Proklamation eingesetzte Kriegsverbrechertribunal nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Sollten wir wider Erwarten **innen zwei Wochen** nichts von Ihnen hören,
werden wir dieses als definitives Eingeständnis zu den Ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen werten und gegen Sie und Ihre Komplizen mit den uns gebotenen Mitteln und mit aller Härte vorgehen.

Hochachtungsvoll


Der Generalbevollmächtigte
für den verfassungsrechtlich
Besonderen Status von Berlin
- Amtsleiter -

